

# Reglement zum Erwerb des Zertifikats INTERPRET für interkulturelles Dolmetschen

---

## 1. Trägerschaft

Die Trägerschaft des Zertifikats INTERPRET für interkulturelles Dolmetschen liegt bei der schweizerischen Interessengemeinschaft für interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln INTERPRET.

## 2. Zuständigkeiten

Die Trägerschaft delegiert die Entwicklung und die laufende Qualitätskontrolle im Bereich des Ausbildungs- und Zertifizierungssystems an die Kommission für Qualitätssicherung (QSK). Die operativen Geschäfte im Zusammenhang mit dem Erwerb des Zertifikats INTERPRET werden von der Qualifizierungsstelle wahrgenommen.

## 3. Antrag zum Erwerb des Zertifikats INTERPRET

Der Antrag zur Zertifizierung ist an die Qualifizierungsstelle von INTERPRET zu richten.

Dem Antragsformular sind beizufügen:

- a) eine Ausweiskopie
- b) ein aktueller Lebenslauf
- c) das Attest des Moduls 1 „Interkulturelles Dolmetschen im Dialog“ sowie das Attest des Moduls 2 „Orientierung im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesen“, erworben über den Modulbesuch bei einem von der Kommission für Qualitätssicherung QSK anerkannten Anbieter oder über eine Gleichwertigkeitsanerkennung\* durch die QSK
- d) der Nachweis der Kompetenzen in der lokalen Amtssprache, entsprechend den Richtlinien zur Anerkennung von Sprachnachweisen
- e) das von der Qualifizierungsstelle INTERPRET ausgestellte Zertifikat für die Dolmetschsprache/n
- f) der Nachweis der Tätigkeit als interkulturell Dolmetschende/r im Umfang von mindestens 50 Stunden.

\*Der Ablauf und die Kriterien für den Erwerb der Modulatteste über ein Gleichwertigkeitsverfahren sind auf der Internetseite von INTERPRET publiziert.

**a) Ausweiskopie**

Akzeptiert werden Fotokopien von amtlichen Ausweisen wie Reisepass, Identitätskarte, Ausländerausweis.

**b) Aktueller Lebenslauf**

Neben den unten aufgeführten Dokumenten müssen dem Lebenslauf keine weiteren Ausbildungs- und Berufsabschlüsse oder Arbeitszeugnisse beigelegt werden.

**c) Modulatteste 1 und 2**

Die Modulatteste dürfen zum Zeitpunkt des Beantragens des Zertifikats INTERPRET nicht älter als 6 Jahre sein.

Die QSK kann auf einen schriftlich begründeten Antrag hin eine **Verlängerung der Gültigkeitsdauer** um maximal 1 Jahr verfügen. Die QSK berücksichtigt dabei die folgenden Aspekte und gewichtet sie angemessen:

- kontinuierliche Praxis seit dem Ausbildungsbesuch
- seit dem Ausbildungsbesuch erfolgte Änderungen der Modulbeschreibung
- Teilnahme an Weiterbildungen, Supervision oder Intervision
- Ausbildungsangebot in der Region

Die QSK kann die Verlängerung der Gültigkeitsdauer an Bedingungen knüpfen oder beispielsweise das Einreichen eines Kompetenznachweises fordern.

Ist ein Modulattest älter als 7 Jahre, kann die QSK eine **Verlängerung der Gültigkeitsdauer über einen Kompetenznachweis** verfügen. Art und Beurteilungskriterien der Kompetenznachweise sind auf der Internetseite von INTERPRET publiziert.

**d) Nachweis der Kompetenzen in der lokalen Amtssprache**

Die Richtlinien und Verfahren für den Nachweis der Kompetenzen in der lokalen Amtssprache werden auf der Internetseite von INTERPRET publiziert.

**e) Nachweis der Kompetenzen in der/den Dolmetschsprache/n**

Zum Nachweis der Kompetenzen in der/den Dolmetschsprache/n gilt das Zertifikat einer von INTERPRET organisierten Dolmetschsprachprüfung, die nach dem 1. Januar 2014 abgelegt wurde.

**f) Nachweis der Tätigkeit als interkulturell Dolmetschende/r**

Die Praxis im interkulturellen Dolmetschen ist von den Auftrag gebenden Stellen oder Personen (in der Regel von der Dolmetsch-Vermittlungsstelle) zu bestätigen. Die schriftlichen Bestätigungen müssen den Zeitraum der Aufträge sowie die Stundenzahl der geleisteten Einsätze enthalten.

Bei mindestens 35 der 50 erforderlichen Stunden muss es sich um interkulturelles Dolmetschen im Dialog vor Ort gehandelt haben. Maximal 15 Stunden können das Telefondolmetschen, das Dolmetschen bei Veranstaltungen oder im Justizbereich oder schriftliches Übersetzen betreffen.

Die Praxis im interkulturellen Dolmetschen im Dialog muss kontinuierlich und aktuell sein; der letzte Einsatz darf zum Zeitpunkt des Beantragens des Zertifikats INTERPRET nicht länger als 4 Monate zurück liegen.

Mit dem Zertifizierungsantrag verpflichtet sich der Antragsteller oder die Antragstellerin zur Einhaltung des Berufskodexes für interkulturell Dolmetschende.

#### **4. Erteilen des Zertifikats**

Das Zertifikat INTERPRET wird allen Kandidaten und Kandidatinnen erteilt, welche die erforderlichen Unterlagen und Nachweise einreichen können.

Das Zertifikat wird von der Qualifizierungsstelle ausgestellt und von der Leitung der Qualifizierungsstelle unterzeichnet.

Stellt sich heraus, dass eine Person das Zertifikat auf unrechtmässige Weise erworben hat, kann die QSK von INTERPRET das Zertifikat aberkennen. Sie kann das Zertifikat ebenfalls aberkennen, wenn in grober Weise gegen den Berufskodex verstossen wurde.

#### **5. Rechtsmittel**

Wenn die Qualifizierungsstelle den Zertifizierungsantrag ablehnt oder einen Nachweis nicht akzeptiert, kann der Antragsteller oder die Antragstellerin bei der QSK einen schriftlich begründeten Widerspruch einlegen. Die QSK entscheidet daraufhin aufgrund der vorliegenden Unterlagen über die Annahme oder Ablehnung des Zertifizierungsantrags.

Gegen den ablehnenden Entscheid der QSK kann innerhalb von 30 Tagen Rekurs an das Sekretariat der Rekurskommission INTERPRET eingereicht werden.

Das Rekurschreiben muss von der Beschwerde führenden Person unterzeichnet sein und die folgenden Angaben enthalten:

- a) einen expliziten Bezug auf den Entscheid der QSK, welcher angefochten wird, und/oder
- b) die Darstellung des Verfahrensfehlers, und
- c) die Forderung an die Rekurskommission.

Sind die oben aufgeführten formalen Kriterien für den Rekurs erfüllt, leitet das Sekretariat die erhaltenen Unterlagen an die Mitglieder der Rekurskommission weiter.

Entscheidet die Rekurskommission, auf den Rekurs einzutreten, stützt sie die nachfolgende Prüfung des Rekurses auf die folgenden Unterlagen

- das Rekurschreiben sowie gegebenenfalls ergänzend eingereichte Dokumente,
- den ursprünglich eingereichten Zertifizierungsantrag,
- die Begründung des Entscheids durch die QSK,
- allfällige Korrespondenz zwischen der Antrag stellenden Person und der Qualifizierungsstelle.

In Ausnahmefällen kann die Rekurskommission sowohl die Antrag stellende Person als auch die QSK zu einer weiteren schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme einladen. Es sind jeweils beide Parteien zu konsultieren.

Die Rekurskommission kann Entscheide der QSK aufheben, aber nicht Entscheide an ihrer Stelle fällen. Die Annahme eines Rekurses führt in der Regel zur Rückweisung des Falles an die QSK zur Neu beurteilung des Zertifizierungsantrags.

Das Rekursverfahren ist kostenlos. Der Entscheid der Rekurskommission ist abschliessend.

## **6. Neuausstellung und Abänderung des Zertifikats**

Bei Verlust oder Beschädigung des Zertifikats oder bei Namensänderung des oder der zertifizierten interkulturell Dolmetschenden kann das Zertifikat INTERPRET neu ausgestellt werden. Die Beweislast, dass der oder die betreffende interkulturell Dolmetschende/r Anrecht auf das Zertifikat hat, liegt bei der Antrag stellenden Person.

Wünscht eine Zertifikatsinhaberin oder ein Zertifikatsinhaber, dass eine weitere Dolmetschsprache auf dem Zertifikat aufgeführt wird, muss für die entsprechende Sprache eine von INTERPRET organisierte Dolmetschsprachprüfung abgelegt werden. Ebenfalls muss ein Glossar eingereicht werden (entsprechend den Richtlinien für den Kompetenznachweis des Moduls 2), welches beurteilt wird.

## **7. Kosten des Zertifizierungsverfahrens**

Die Gebühren für das Zertifizierungsverfahren sowie für damit in Zusammenhang stehende Dienstleistungen werden von der QSK in Absprache mit der Qualifizierungsstelle festgesetzt und auf der Internetseite von INTERPRET publiziert.

## **8. Änderung des Zertifizierungsreglements**

Änderungen im Zertifizierungsreglement oder im Ablauf des Zertifizierungsverfahrens fallen in die Zuständigkeit der QSK. Sie werden mit einer angemessenen Frist vor dem Inkrafttreten auf der Internetseite von INTERPRET bekannt gemacht.

Weit reichende Änderungen des Zertifizierungsreglements bedürfen des Einverständnisses des Vorstands von INTERPRET.

## **9. Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement wurde von der QSK 2. März 2015 erlassen. Es tritt am 1. Juni 2015 in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Zertifizierungsreglemente.